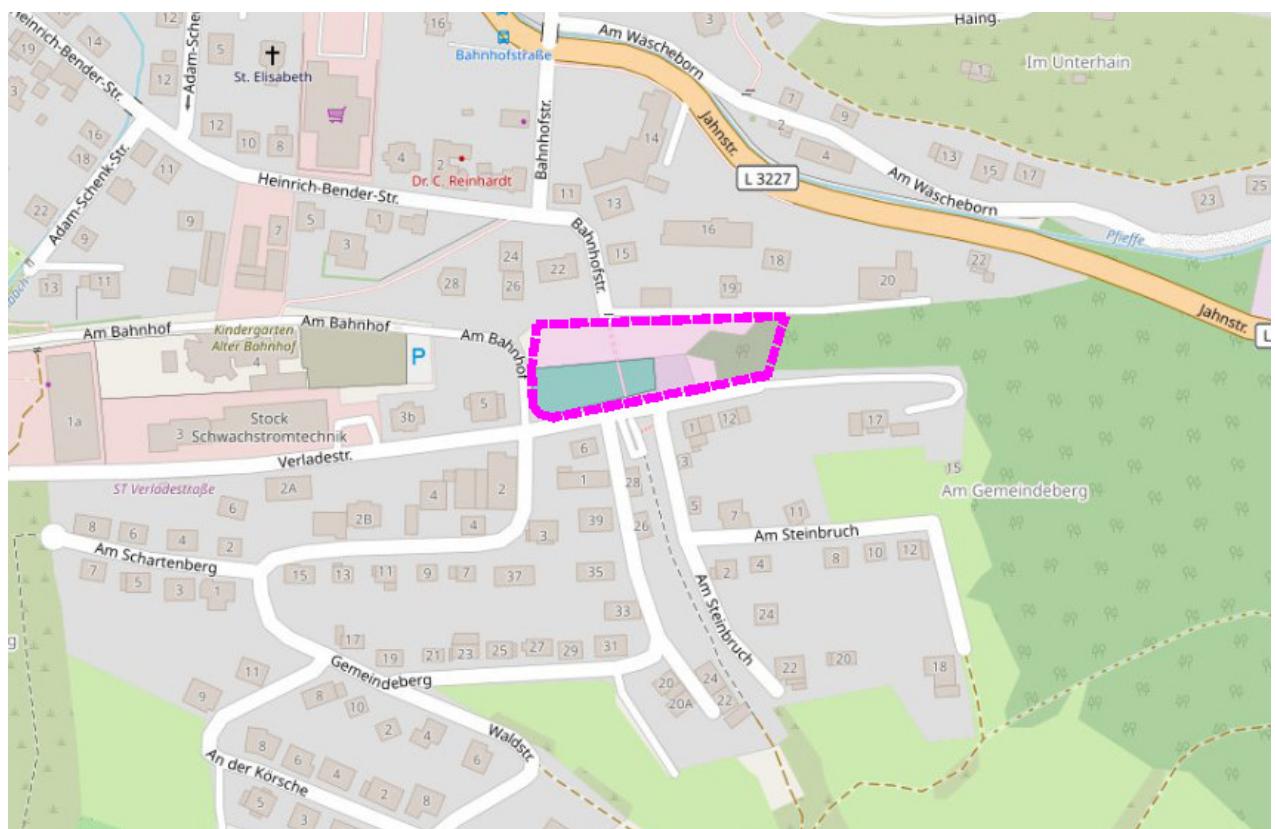


Bauleitplanung der Stadt Spangenberg

Bebauungsplan Nr. 58 für das Gebiet

„KiTa Arche“ in der Kernstadt

Begründung mit Umweltbericht



Aufgestellt im Auftrag der
Stadt Spangenberg
durch:



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Oktober 2025

Teil 1: Begründung

1.	Anlass und Begründung	2
2.	Lage im Raum	2
3.	Bebauungsplanverfahren	6
3.1	Aufstellungsbeschluss	6
3.2	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB	6
4.	Rechtsgrundlagen / Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen.....	7
4.1	Regionalplanung.....	7
4.2	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	7
4.3	Satzungen	8
4.4	Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte	8
4.5	Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel.....	9
5.	Städtebauliches Konzept	9
6.	Inhalte des Bebauungsplans.....	12
	Planungsrechtliche Festsetzungen	12
6.1	Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten / Kindertagesstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	12
6.2	Baugrenzen	13
6.3	Straßenverkehrsfläche	13
6.4	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB).....	13
	Grünordnung	13
	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
6.5	Hinweise	14
6.6	Ver- und Entsorgung.....	15
7.	Bodenordnung	17
8.	Artenschutz	17

Teil 2: Umweltbericht

1.	Rechtliche Grundlage	20
2.	Planungsvorhaben.....	20
2.1	Ziel der Bauleitplanung, Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	20
2.2	Standort und planerische Vorgaben.....	20
2.2.1	Naturräumliche Situation	21
2.2.2	Realnutzung	21
2.2.3	Umweltrelevante planerische Vorgaben	21
3.	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	22
3.1	Bundesimmissionsschutzgesetz	22
3.2	Bundesnaturschutzgesetz.....	22
3.3	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	22

3.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)	23
3.5 Bundeswaldgesetz (BWaldG), Hessisches Waldgesetz (HWaldG).....	23
3.6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	23
3.7 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)	23
3.8 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	24
3.9 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)	24
4. Alternativen und Nullvariante	24
4.1 Alternativen	24
4.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante	24
5. Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	25
5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung	25
5.1.1 Baubedingt.....	25
5.1.2 Anlagebedingt	25
5.1.3 Betriebsbedingt	25
5.2 Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter.....	25
5.2.1 Schutzgut Fläche	25
5.2.2 Schutzgut Boden.....	26
5.2.3 Schutzgut Wasser	28
5.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	29
5.2.5 Schutzgut Klima / Luft	32
5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	33
5.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung	33
5.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
5.2.9 Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter.....	34
5.3 Prüfung kumulativer Wirkungen	34
5.3.1 Summationswirkungen.....	34
5.3.2 Wechselwirkungen	35
5.4 Eingriff und Maßnahmen	35
5.4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	36
5.4.2 Kompensation	37
5.5 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen.....	40
5.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	40
5.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	41
5.8 Artenschutz	41
6. Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen	41
7. Monitoring gem. § 4c BauGB.....	43
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
9. Literatur- und Quellenverzeichnis	48

1. Anlass und Begründung

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt.

Geplant sind die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie von öffentlichen Verkehrsflächen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 6.235 m² (Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg).

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

2. Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am Südrand der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis in einer Höhenlage von ca. 243 m NHN innerhalb der naturräumlichen Einheit der sogenannten 'Spangenberger Senke' (357.50), einer schmalen Talsenke im Muschelkalk. Östlich schließt in geringer Entfernung die naturräumliche Einheit 357.42 „Vockeroder Bergland (mit Katzenstirn)“ an.

Der Planungsbereich umfasst eine 6.235 m² große, ebene Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg.

Er wird im Norden durch einen ehemaligen Bahndamm mit Gehölzen begrenzt, im Osten durch Gehölze bzw. Gehölzsukzession, im Süden durch die „Verladestraße“ mit anschließender Wohnbebauung und im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ mit anschließender Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung sowie in etwa 120 m Entfernung der Kindertagesstätte „Alter Bahnhof“.



Abb. 1: Geltungsbereich, ALK mit Luftbild DOP20 (Stand Januar 2024: bezogen über HVBG, OpenData, <https://gds.hessen.de/>), genordet, ohne Maßstab

Realnutzung

Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Geltungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Geltungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.

siehe hierzu auch die Anlage: Bestandskarte



Abb. 2: ehemaliger Bahndamm mit Gehölzbestand, davor Parkplätze



Abb. 3 Grünfläche mit Bolzplatz



Abb. 4 Blick nach Osten



Abb. 5 Leerstehendes Lagergebäude



Abb. 6 Gehölzsukzession im Osten

3. Bebauungsplanverfahren

3.1 Aufstellungsbeschluss

Die förmliche Aufstellung erfolgte am 06.02.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg, bekannt gemacht am 16.08.2024.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024 (Bekanntmachung am 16.08.2024).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025 (Bekanntmachung am 15.09.2025)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgte in der Zeit vom 19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024, Anschreiben am 16.08.2024

Die Stadt Spangenberg holte die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein 16.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025, Anschreiben am 15.09.2025).

4. Rechtsgrundlagen / Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich zu etwa 2/3 als „Siedlung Bestand“ und die Restfläche im Osten als ‚Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft‘ sowie ‚Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen‘ dargestellt.

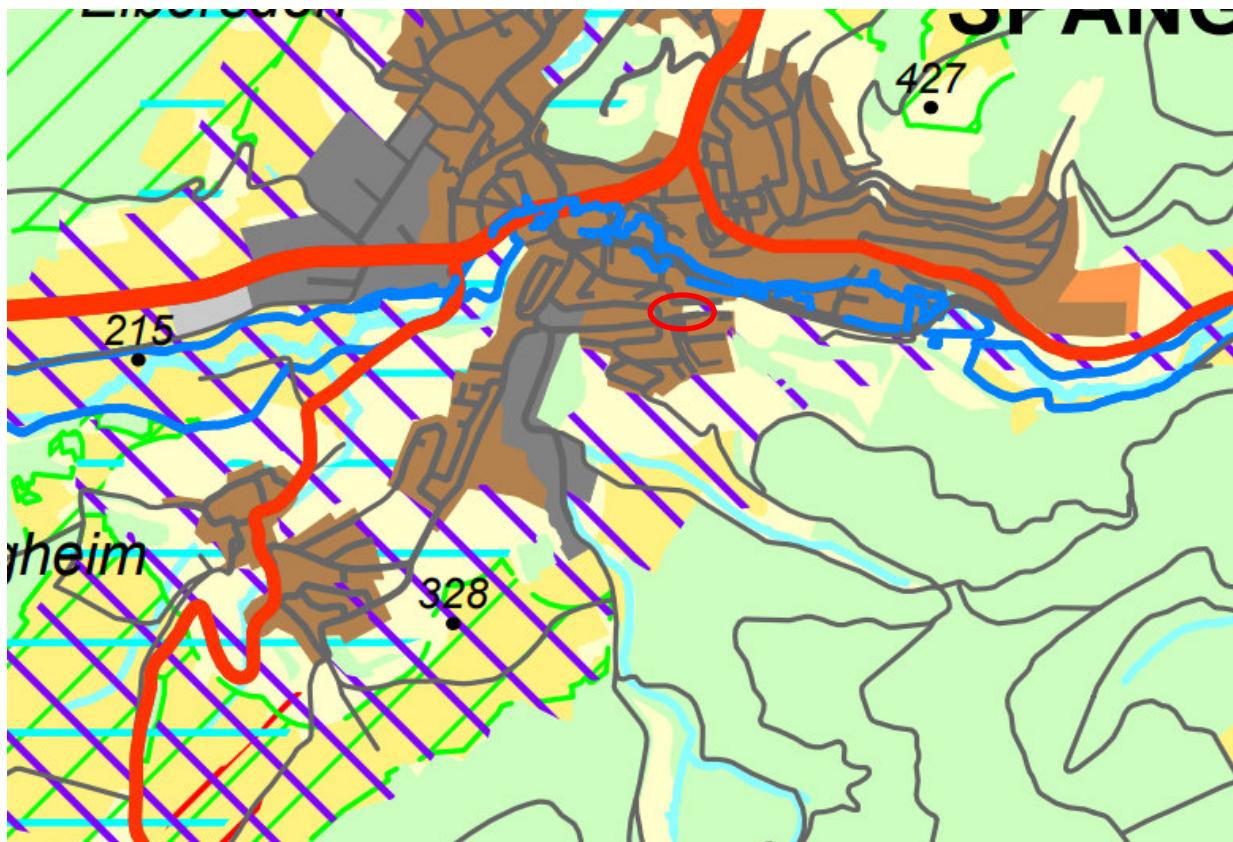


Abb. 7: Auszug RPN 2009 (https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt_RP.pdf)

4.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Spangenberg stellt den Geltungsbereich zu etwas weniger als der Hälfte als gemischte Baufläche, den östlichen Teil als Fläche für Wald dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

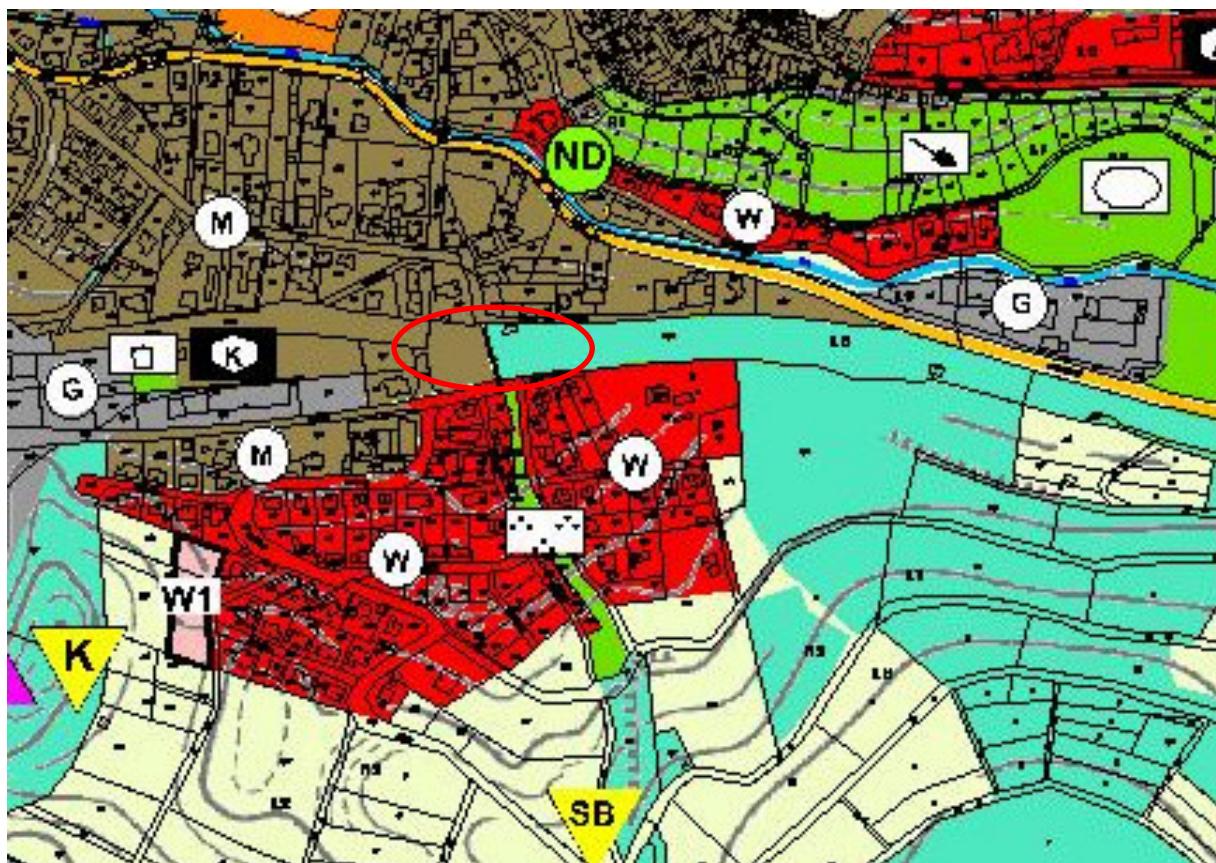


Abb. 8: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Spangenberg (Planungsgruppe Stadt und Land 2008)

4.3 Satzungen

Im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Spangenberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

4.4 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich von amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellschutzgebieten.

Das Gebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG einschließlich geschützter Biotope sind im Geltungsbereich nicht betroffen.

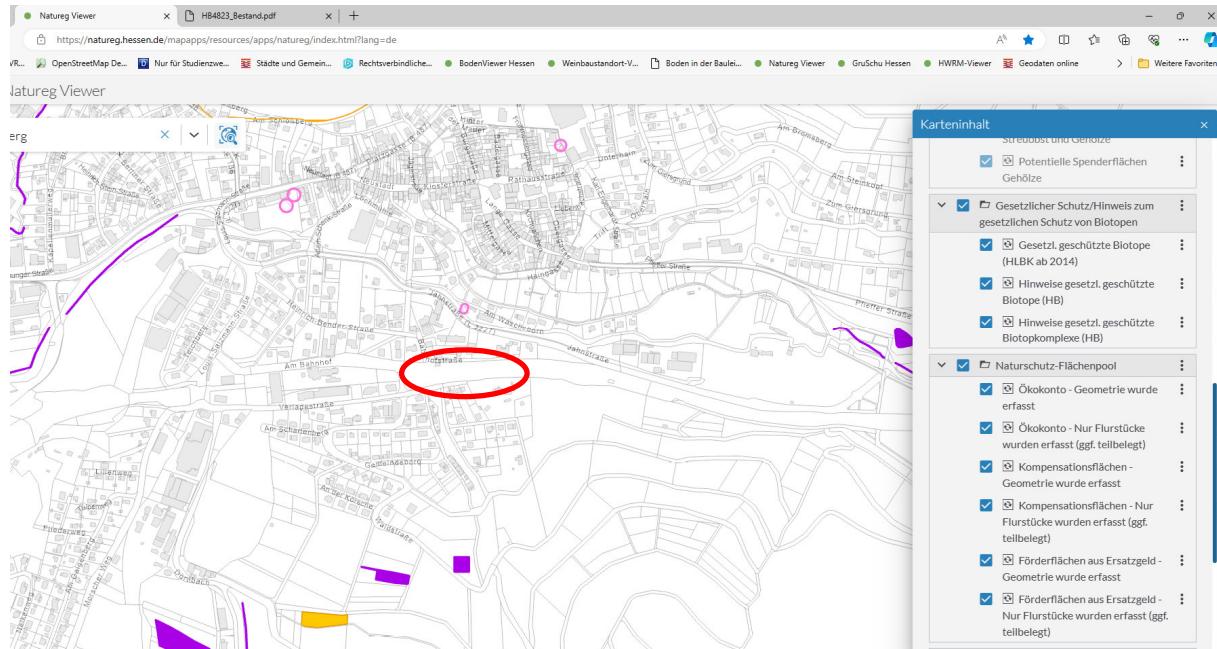


Abb. 9: Auszug Natureg (<https://natureg.hessen.de/>)

Archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale, Kulturdenkmale

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale innerhalb und randlich des Änderungsbereiches bekannt.

Im Geltungsbereich befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG: die Fußgängerunterführung unter der Bahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn.

Das Denkmal wird gem. Planzeichenverordnung in den Planunterlagen mit einem "D" gekennzeichnet.

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf das Kulturdenkmal gegeben, es wird weiterhin gesichert.

4.5 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Kampfmittel vor.

5. Städtebauliches Konzept

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt einen Ersatzneubau der Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Zusätzlich kann die verkehrstechni-

sche Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Das neue Gebäude soll im Bereich des vorhandenen Bolzplatzes in der Verladestraße errichtet werden, hier stehen ausreichende Flächen im Bereich von ehemaligen Bahnanlagen zur Verfügung.

Es ist eine 6-gruppige Kita (2xU3, 4xÜ3) geplant. Der geschätzte Bruttoflächenbedarf beträgt 1.500 m².

Die vorhandenen Gehölze am Nordrand sollen soweit wie möglich erhalten werden, ebenso der Gehölzbestand im Osten, welcher in die Spiel-/freiflächen integriert werden soll.

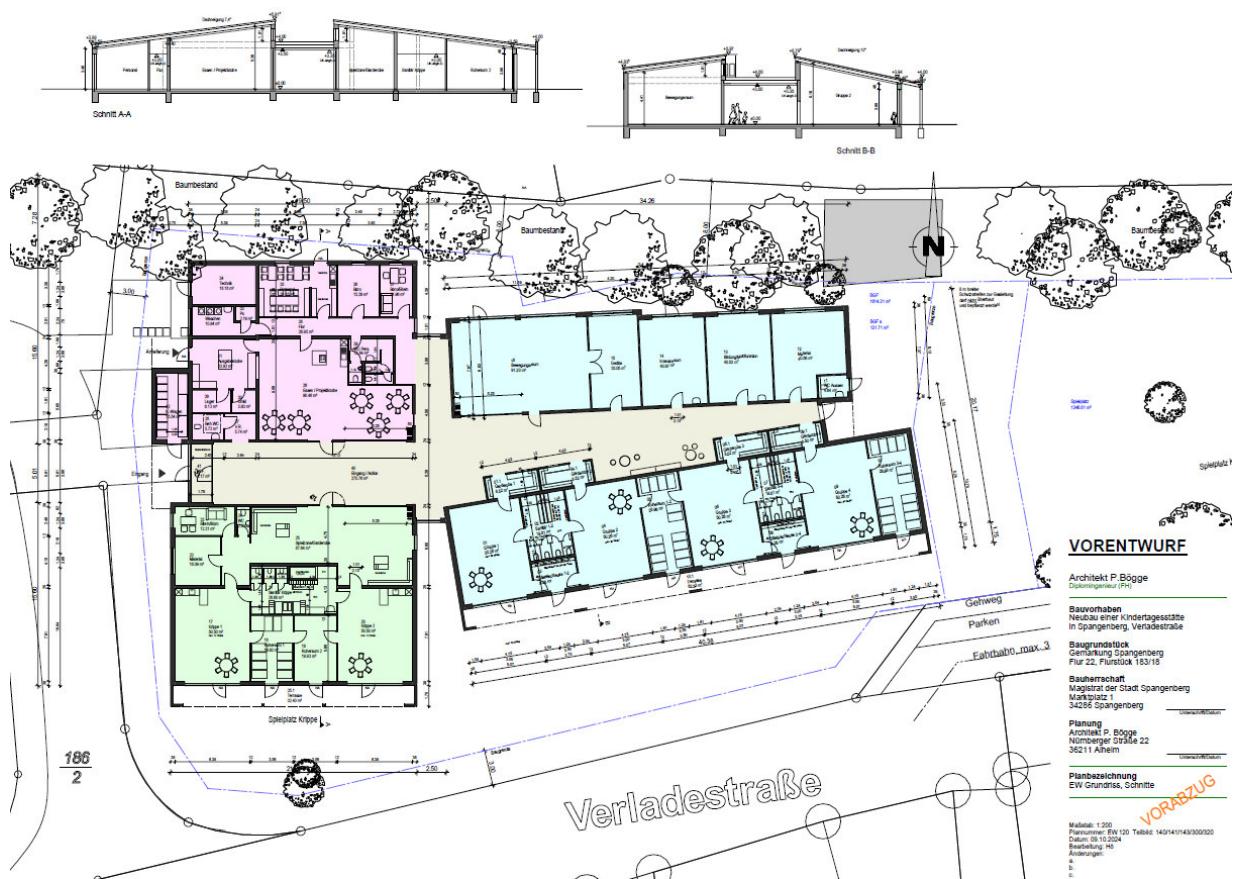


Abb. 10: Vorentwurfsplanung Architekt P. Bögge, Alheim

Durch die benachbarte Kita „Alter Bahnhof“ kann ein Synergieeffekt durch den öffentlichen Nahverkehr und die gemeinsame Küchenversorgung erreicht werden. Bei einer Suche nach alternativen Standorten konnten durch die Stadt Spangenberg keine weiteren geeigneten Flächen gefunden werden, welche verfügbar sind.

Erschließung:

Die Stadt Spangenberg hat ein Verkehrskonzept in Auftrag gegeben.

Das Gutachten (agc, Februar 2024) zur Bewertung und Prognose der Verkehrssituation für den Betrieb von zwei Kindergärten in Spangenberg dient der überschlägigen Ermittlung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, um anschließend Lösungsvorschläge für ein Verkehrskonzept auszuarbeiten.

Geprüft wurde, wie sich der Neubau des Kindergartens „Arche“ auf die umliegenden Straßen auswirkt und sich die An- und Abfahrt entwickeln wird.

Nach Angabe der Stadt Spangenberg beträgt die Anzahl der beiden Kinder insgesamt 250 und die Anzahl der Mitarbeiter wurde mit insgesamt 65 angegeben.

Anhand dieser Angaben wurde zunächst das zu erwartende Verkehrsaufkommen abgeschätzt, um als nächstes zu untersuchen, wie sich diese ersten Ergebnisse auf die umliegende Verkehrssituation auswirken und wie die Einbahnstraßenregelung geändert oder erweitert werden kann, um die Zu- und Abfahrtstraßen zu entlasten und die bestehenden Probleme (Rückstau, Gefahrenstellen in Einmündungsbereichen, etc.) bestenfalls zu minimieren.

Das Gutachten prognostiziert, dass der Neubau des Kindergartens zu einer Erhöhung des Gesamt-Verkehrsaufkommens in Höhe von rd. 70 % führen wird.

Damit die Straße „Am Bahnhof“ entlastet werden kann und die Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht vollständig über diese Straße erfolgt, wurde in Konzept erarbeitet, wie das Verkehrsaufkommen verteilt werden könnte, um zu einer Entlastung der befahrenen Straßen beitragen zu können.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassung / Empfehlung“

Anhand des vorliegenden Verkehrsgutachtens wurde das prognostizierte Verkehrsaufkommen ermittelt, welches im Zuge der geplanten Erweiterung des Kindergartens „Am Bahnhof“ und des geplanten Neubaus des Kindergartens „Arche“ in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Kindergarten in Spangenberg zu erwarten ist.

Weiterhin wurde ein Verkehrskonzept erarbeitet, wie das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf die umliegenden Straßen verteilt und so eine Entlastung -insbesondere der Straße „Am Bahnhof“ herbeigeführt werden kann.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das vorhandene Verkehrsaufkommen beträgt unter Berücksichtigung eines Anteils von 80 % für den motorisierten Individualverkehr (MIV) 262 Kfz pro Stunde, die zu je 50 % auf die Straßen „Am Bahnhof“ und „Verladestraße“ verteilt ein Verkehrsaufkommen von rd. 131 Kfz in der Spitzstunde von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr ergeben.
- Auf Grundlage der Angaben der Stadt Spangenberg zu den künftigen GesamtKindergartenplätze und dem künftigen Personal ergibt sich ein prognostiziertes Verkehrsaufkommen von insgesamt 452 Kfz innerhalb der Spitzstunde von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr, was einer Erhöhung von rd. 70 % entspricht.
- Das entspricht einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf insgesamt 226 Kfz je Straße und somit eine Erhöhung um 95 Kfz pro Stunde bzw. 1,58 Kfz pro Minute und Straße.
- Zur Entlastung der Straße „Am Bahnhof“ könnte eine neue Verbindungsstraße als Einbahnstraße zwischen den beiden Straßen „Heinrich-Bender-Straße“ und der „Verladestraße“ errichtet werden.
- Dadurch kann der zufließende Verkehr zu den beiden Kindergarten trennt werden.“

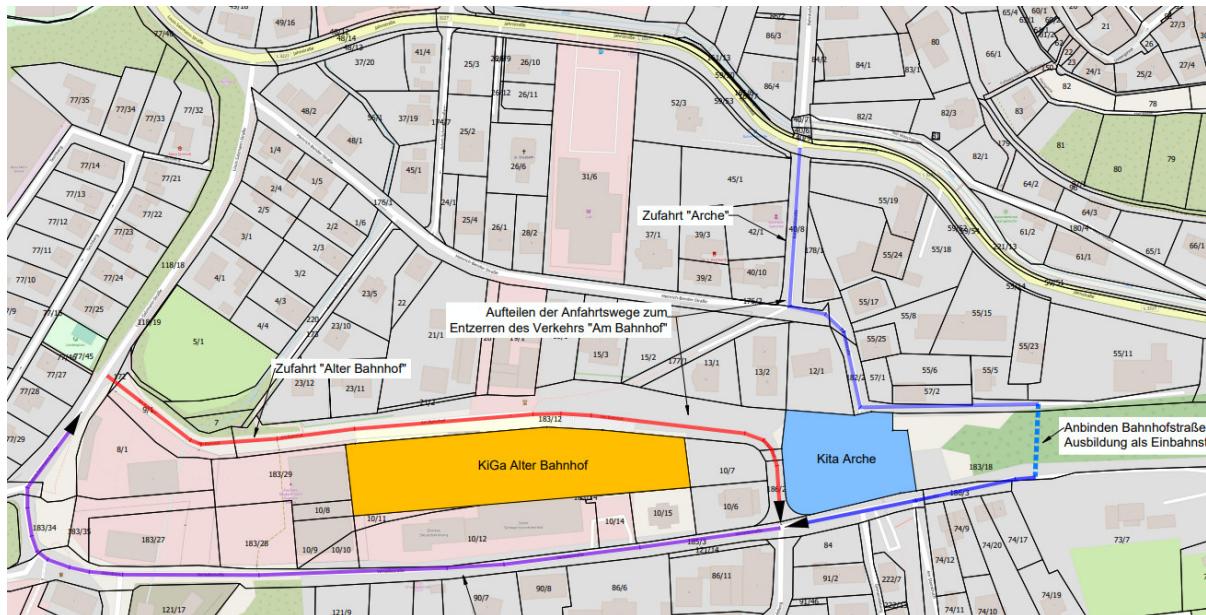


Abb. 11: Ausschnitt Übersicht geplante Verkehrsführung (agc, Februar 2024)

6. Inhalte des Bebauungsplans

Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten / Kindertagesstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

In dem vorliegenden Bebauungsplan wird für den Standort der geplanten Kindertagesstätte eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, da es sich um eine Einrichtung handelt, die der Allgemeinheit dient und die für das Zusammenleben der Menschen erforderlich ist.

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten / Kindertagesstätte (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), dient der Errichtung und dem Betrieb eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte.

Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind zulässig:

- Bauliche Anlagen und Nutzungen, die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen.
- Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (wie z.B. Spielgeräte, Spielhäuser) einschließlich erforderlicher Wege und Zufahrten für den Kindergarten / die Kindertagesstätte.

Eine Fläche für Gemeinbedarf ist kein Baugebiet i.S. des § 1 (2 u.3.) BauNVO. Demzufolge sind u.a. die Vorschriften des § 14 und des § 25 Abs. 5 BauNVO über die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen nicht anwendbar.

Es wird festgesetzt, dass Stellplätze und Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der Baugrenze zulässig sind. Garagen und Carports sind unzulässig. Der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche dienende Nebenanlagen sind allgemein zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt.

6.2 Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht dem sorgsamen Umgang mit Grund und Boden.

Sie sind so zugeschnitten und bemessen, dass eine gewisse Flexibilität in der Bebauung erreicht wird und das angestrebte Konzept zur Gebäudeplanung verwirklicht werden kann.

6.3 Straßenverkehrsfläche

Die festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche ist zur Umsetzung des in Kap. 5 erläuterten Verkehrskonzeptes notwendig.

6.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Grünordnung

Die nicht überbauten Flächen außerhalb zu erhaltender Gehölzbestände (siehe nachfolgende Festsetzung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sind zu begrünen. Je angefangene 500 m² der Gemeinbedarfsfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Standort für die Neupflanzungen ist so zu wählen, dass die Bäume zu einer Verschattung der versiegelten Flächen beitragen um die Erhitzung zu reduzieren. Es sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden, wobei darauf zu achten ist, dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwendet werden dürfen.

Die Festsetzung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung unter der Beachtung der Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch die Pflanzungen für Kinder.

Pflanzliste

Bäume – Obstbäume:

Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus syvatica</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Obstbäume in lokalen Sorten	(Apfel, Birne, Kirsche)

Sträucher:

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Gem. Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Rote Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Hunds-Rose	(<i>Rosa canina</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die öffentliche Grünfläche / Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Norden und Osten dient der Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen.

Für die Gesamtfläche wird eingriffsminimierend festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gehölzstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bereich der im Plan dargestellten Fläche zum Anpflanzen am Südwestrand des Geltungsbereichs sind Heckenstrukturen mit durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten anzulegen, vorzugsweise in Kombination mit der Anlage von Benneshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt).

Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

Ausbringen von Nistkästen

Es sind 2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen in die verbleibenden Gehölzstrukturen am Nordrand des Geltungsbereichs bzw. die entstehenden Gebäudestrukturen auszubringen.

Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

6.5 Hinweise

Baufeldräumung

Die Baufeldräumung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Boden

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Das Bodenschutzkonzept einschließlich bodenkundlicher Baubegleitung (GEONIK, 15.08.2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße; Bodenkundliche Baubegleitung: Bodenschutzkonzept nach DIN 19639) ist zu beachten bzw. umzusetzen. Bei Versiegelungen sind möglichst hohe Anteile mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien auszuführen.

Unbelasteter Erdaushub soll verwertet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfallen unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist.

Bodendenkmale

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scher-

ben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzugeben. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Leuchtmittel / Insektenfreundliche Beleuchtung

Gem. § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) sind für den Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten für die Außenbeleuchtung LED sowie voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, welche den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Lebensräume verhindern. Des Weiteren wird für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung der Einsatz von Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) von maximal 2700 Kelvin empfohlen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert wird.

Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel

Es wird empfohlen, an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z.B. für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

Schutzstreifen zur Gasleitung der EAM Netz

Der im Plan dargestellte, 4,0 m breite Schutzstreifen zur bestehenden Gasleitung der EAM Netz ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf nicht bepflanzt werden.

Kompensationsmaßnahme

Zur Kompensation wird als Grünlandextensivierung die folgende Fläche dem Bebauungsplan zugeordnet:

4.476 m² Teilfläche von Flurstück 57 von Flur 1, Gemarkung Beenhausen, Gemeinde Ludwigsau.

Da sich die Fläche in der Gemeinde Ludwigsau befindet, ist die Festsetzung als externer Gelungsbereich im Bebauungsplan nicht möglich.

Mit dem Flächeneigentümer (gleichzeitig Bewirtschafter) wird ein städtebaulicher Vertrag zur dauerhaften Absicherung der Maßnahme geschlossen.

Für die Grünlandextensivierung gelten folgende Vorgaben:

- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Bei Fläche 2 und 3 Mahd nur bei nicht durchnässten Böden bzw. oberflächig anstehendem Grundwasser
- das Mähgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet
- der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig
- Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenauffüllungen sind unzulässig

6.6 Ver- und Entsorgung

Zur verkehrlichen Erschließung siehe Kap. 5.

Abwasserableitung

Das Gebiet kann an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen werden.

Nach Vorliegen des geotechnischen Berichtes (Geonik, 01/2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße, Gutachten 225001) wurde verworfen, das

auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.

Das Gutachten stellt fest: „*Mit den Sondierungen vom 14. und 15.01.2025 wurde in den Sondierungen BS3-BS5 in Tiefen von ca. 2,28-4,05 m u. GOK (etwa 239,77-237,65 m NHN) Grund- bzw. Schichtwasser angetroffen. Durch den heterogenen Aufbau der anthropogenen Auffüllungen wurden Vernässungen in unterschiedlichen Tiefen angetroffen. Eindeutige Schichtwasserhorizonte waren nicht feststellbar. Mit den Rammkernsondierungen wurde in verschiedenen Tiefen teils Bohrgutes breiiger Konsistenz festgestellt (BS 5). Oberhalb des Festgesteinshorizonts ist mit Staunässe zu rechnen.*

Um den Durchlässigkeitsbeiwert (kr-Wert) bzw. die Versickerungsfähigkeit des in versickerungsrelevanten Tiefen anstehenden Bodens (jeweils künstliche Auffüllungen) an o.g. Standort zu ermitteln, wurden am 14./15.01.2025 bauseits, durch Unterstützung des örtlichen Bauhofs, zwei Versickerungsversuche als "Open-End-Tests" ausgeführt.

...

Gem. DIN 18 130 Tl. 1 sind die natürlich anstehen Lehmböden sowie die Verwitterungsböden des Oberen Buntsandstein als „schwach durchlässig“ bis „sehr schwach durchlässig“ einzustufen.

...

Im Hinblick auf die hydrogeologischen Zusammenhänge ist eine Versickerung von Oberflächenwasser vorab eher als ungünstig zu bewerten. Innerhalb der erkundeten Bereiche liegen oberflächennah inhomogene künstliche Auffüllungen vor, die für eine Versickerung von Oberflächenwasser unzulässig sind. In den tieferen Bodenschichten sind die Böden eher als schwach bis sehr schwach durchlässig einzustufen, so dass auch hier eine Versickerung im Sinne der DWA A-138 nicht möglich ist.“

Gemäß Mitteilung des Büros Geonik vom 18.08.2025 können hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der Böden (bis in Tiefen von 2-3 m u. GOK v. a. künstliche Auffüllungen) die im westlichen Abschnitt ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte auch für den östlichen Abschnitt angesetzt werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aus genannten Gründen im Plangebiet nicht möglich.

Eine Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird auf Grund der Nutzung des Gebietes als Kindertagesstätte nicht in Betracht gezogen.

Es ist kein Vorfluter erreichbar, in den das Oberflächenwasser gedrosselt abgeführt werden könnte. Aus den genannten Gründen soll das anfallende Niederschlagswasser dem Kanal zugeführt werden.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann aus dem vorhandenen Leitungsnetz sichergestellt werden.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Restmüll wird im Auftrag der Stadt Spangenberg beseitigt.

Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie kann über Anschluss an das vorhandene Netz hergestellt werden.

Telekommunikation

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, bzw. mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

7. Bodenordnung

Für den Bebauungsplan ist keine Bodenordnung gemäß § 80 ff BauGB erforderlich.

8. Artenschutz

Gemäß Einschätzung zum Artenschutz (Cloos, T. April 2025) sind folgende Aussagen zu treffen:

„FLEDERMÄUSE“

Im Plangebiet sind erwartungsgemäß Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch nachgewiesen worden (s. Tab. 2). Dabei war die Zwergfledermaus die bei weitem häufigste Art. Die anderen Arten/Arten- bzw. Rufgruppen konnte nur vereinzelt festgestellt werden. Insgesamt wurde bei den Detektorbegängen eine recht geringe Aktivität an Fledermäusen für das Plangebiet erfasst. Die gefundenen Fledermausarten nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm als lineare Vernetzungsstrecke eine wichtige Rolle. Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes aber so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude am Nordrand des Plangebietes (s. Foto im Anhang) weist aktuell keine Besiedlung durch Fledermäuse auf. Im Rahmen der Begänge konnten auch keine besiedelbaren Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

Als Vorsichtsmaßnahme sollten trotzdem alle Gehölzeingriffe in der Inaktivitätszeit der Fledermäuse im Winterhalbjahr (November bis Februar) erfolgen. Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.

VÖGEL

Im Plangebiet sind hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und auch nachgewiesen worden (vgl. Tab. 3). Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen bzw. nur überfliegend festgestellt wurden, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden wenig störenden Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).

Durch den Erhalt eines großen Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten nur ein geringer Ausgleich durch Ausbringung von Nistkästen und Ersatzpflanzung von Hecken notwendig. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das

alte Lagergebäude weist aktuell keine Besiedlung durch Vögel auf. Im Rahmen der durchgeführten Begänge konnten keine besiedelbaren Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden. Feldvogelarten konnten erwartungsgemäß keine festgestellt werden.

Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) gewährleisten zu können, sind aber grundsätzlich sämtliche Gehölzfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig.

Durch die im Folgenden dargestellten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Brutvogelarten vermieden werden. Folgende Maßnahmen müssen eingeplant werden:

- Ausbringen von Nistkästen (2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen) in die verbleibenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. entstehenden Gebäudestrukturen
- Nachpflanzung von Heckenstrukturen (ca. 150 m² als Nach- bzw. Neupflanzung – wenn sinnvoll möglich - z.B. an den Gebietsrändern sowie auf angrenzenden bzw. umgebenden Freiflächen) von durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten in Kombination mit der Anlage von Benjeshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt) – dies würde eine sofortige Nutzungsmöglichkeit als Brutraum bewirken und somit den notwendigen zeitlichen Vorlauf der Heckenanpflanzung deutlich verringern. Die Mindestbreite der Hecken darf 1,50m nicht unterschreiten.

Die aufgeführten Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER

Bei den Erfassungsterminen konnten keine Nachweise von den o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden. Dabei wurden die Artengruppen der Reptilien und Amphibien optisch nachgesucht. Für die Haselmaus wurde nach spezifischen geformten Freinestern sowie nach spezifisch angenagten Haselnüssen gesucht. Weiterhin wurden Haselmaustubes ausgebracht.

WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten wie Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer oder Totholzkäferarten wie der Eremit gefunden werden. Dies kann sicherlich auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten (wie z.B. den spezifischen Nahrungspflanzen der Nachtkerzenschwärmer, Ameisenbläulinge sowie den entsprechenden „Mulm-Bäumen“ für Totholzkäfer) zurückgeführt werden.

...
Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- Fledermäuse: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - durchgängig mit nein beantwortet werden.
- Avifauna: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden

- *Haselmaus, Amphibien, Reptilien sowie weitere artenschutzrelevante Arten: Aus Sicht der genannten Artengruppen ist das Projekt wegen des Fehlens entsprechender Vorkommen als unkritisch anzusehen*

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. BPlan abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe und bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden BPlanes gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.“

TEIL 2

Umweltbericht

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Der Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht erfolgt gemäß dem jeweiligen Planungsstand, hier der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB (§ 13b entsprechend) durchgeführt werden.

2. Planungsvorhaben

2.1 Ziel der Bauleitplanung, Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt einen Ersatzneubau der Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Es ist dort eine 6-gruppige Kita (2xU3, 4xÜ3) geplant. Der geschätzte Bruttoflächenbedarf beträgt 1.500 m². Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungs-technischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Das neue Gebäude soll im Bereich des vorhandenen Bolzplatzes in der Verladestraße errichtet werden, hier stehen ausreichende Flächen im Bereich von ehemaligen Bahnanlagen zur Verfügung.

Auch kann durch die benachbarte Kita „Alter Bahnhof“ ein Synergieeffekt durch den öffentlichen Nahverkehr und die gemeinsame Küchenversorgung erreicht werden. Bei einer Suche nach alternativen Standorten konnten durch die Stadt Spangenberg keine weiteren geeigneten Flächen gefunden werden, welche verfügbar sind.

2.2 Standort und planerische Vorgaben

Zur Lage im Raum siehe Kap. 4 der Begründung in Teil I.

2.2.1 Naturräumliche Situation

Das Plangebiet befindet sich am Südrand der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis in einer Höhenlage von ca. 243 m NHN innerhalb der naturräumlichen Einheit der sogenannten 'Spangenberger Senke' (357.50), einer schmalen Talsenke im Muschelkalk. Östlich schließt in geringer Entfernung die naturräumliche Einheit 357.42 „Vockeroder Bergland (mit Katzenstirn)“ an.

Der Planungsbereich umfasst eine 6.235 m² große, ebene Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg.

Er wird im Norden durch einen ehemaligen Bahndamm mit Gehölzen begrenzt, im Osten durch Gehölze bzw. Gehölzsukzession, im Süden durch die „Verladestraße“ mit anschließender Wohnbebauung und im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ mit anschließender Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung sowie in etwa 120 m Entfernung der Kindertagesstätte „Alter Bahnhof“.

2.2.2 Realnutzung

Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Geltungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Geltungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.

siehe hierzu auch die Anlage: Bestandskarte

2.2.3 Umweltrelevante planerische Vorgaben

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt in der Bestandskarte den westlichen Teil als Siedlungsfläche, den östlichen Teil als Gehölzflächen des ehem. Bahndamms dar.

Die Entwicklungskarte enthält keine Einträge.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG, keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellschutzgebiete.

Natura 2000

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG einschließlich geschützter Biotope sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht betroffen.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden. Im Geltungsbereich befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG: die Fußgängerunterführung unter der Bahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn.

Das Denkmal wird gem. Planzeichenverordnung in den Planunterlagen mit einem "D" gekennzeichnet.

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf das Kulturdenkmal gegeben, es wird weiterhin gesichert.

Zu den weiteren planerischen Vorgaben siehe Kap. 5 der Begründung in Teil I.

3. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Es wird ausgeführt, wie diese Ziele und die betroffenen Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden haben:

3.1 Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Berücksichtigung: keine Betroffenheit

3.2 Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Bebauungsplan wurden grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Eingrünungsstrukturen betreffen.

Für den teilweisen Entfall einer öffentlichen Grünfläche sowie zusätzliche Versiegelungen durch Verkehrs- und Allgemeinbedarfsflächen erfolgt eine Kompensation.

Bzgl. des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung beauftragt. Die Ergebnisse sind eingeflossen.

3.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz: siehe Kap. 5.4.1.

Ein Bodenschutzkonzept wurde beauftragt und ist in die Planung eingeflossen.

3.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)

WHG: Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In § 6 sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung mit entsprechenden Zielen zur nachhaltigen Bewirtschaftung aufgeführt.

Die mögliche Versickerung von Niederschlagswasser wurde geprüft und ist aus den in Kap. 6.6 der Begründung genannten Gründen vor Ort nicht möglich.

3.5 Bundeswaldgesetz (BWaldG), Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in den Waldbestand sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Die grundsätzliche Inanspruchnahme von Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes ist am gewählten Standort nicht vermeidbar. Flächenmäßig erfolgt eine Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen, soweit dies vom Planungskonzept möglich ist. Die Waldfläche hat keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung.

Für die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Forstgesetzes wurde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung ein zwischenzeitlich genehmigter Antrag zur Genehmigung der Rodung und Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe nach § 2 der WaldAbgV HE 2028 gestellt.

3.6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Vorhabenrelevante Ziele:

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Geltungsbereich befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG: die Fußgängerunterführung unter der Bahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn.

Das Denkmal wird gem. Planzeichenverordnung in den Planunterlagen mit einem "D" gekennzeichnet.

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf das Kulturdenkmal gegeben, es wird weiterhin gesichert.

3.7 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich zu etwa 2/3 als „Siedlung Bestand“ und die Restfläche im Osten als ‚Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft‘ sowie ‚Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen‘ dargestellt.

3.8 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Spangenberg stellt den Geltungsbereich zu etwas weniger als der Hälfte als gemischte Baufläche, den östlichen Teil als Fläche für Wald dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Der Landschaftsplan stellt in der Bestandskarte den westlichen Teil als Siedlungsfläche, den östlichen Teil als Gehölzflächen des ehem. Bahndamms dar.

Die Entwicklungskarte enthält keine Einträge.

3.9 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein, Soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB), wäre ein Ausgleich wäre nicht erforderlich.

Im konkreten Fall ist die Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB anzuwenden.

Eine entsprechende Kompensation erfolgt über eine vertraglich dauerhaft gesicherte Grünlandextensivierung in der Gemeinde Ludwigsau.

4. Alternativen und Nullvariante

4.1 Alternativen

Bei einer Suche nach alternativen Standorten konnten durch die Stadt Spangenberg keine weiteren geeigneten Flächen gefunden werden, welche verfügbar sind und den Ansprüchen in Bezug auf Größe, Lage und Verkehrsanbindung genügen.

Durch die benachbarte Kita „Alter Bahnhof“ kann ein Synergieeffekt durch den öffentlichen Nahverkehr und die gemeinsame Küchenversorgung erreicht werden.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin als Bolzplatz sowie als Parkplatzfläche genutzt werden.

5. Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, überbaubar mit Hochbauten und Anlage von Stellplätzen, Nebenanlagen usw.

5.1.1 Baubedingt

- Temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen,
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (Verdichtung, Veränderung) und Verlust vorhandener Biotoptypen und Tierlebensräume.

5.1.2 Anlagebedingt

- Dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch bauliche Anlagen mit entsprechendem Biotoptverlust/-degeneration und Lebensraumverlust und Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen, Stellflächen usw. mit Veränderung des Landschaftsbildes

5.1.3 Betriebsbedingt

- erhöhtes Verkehrsaufkommen im/zum Plangebiet (Ziel- und Quellverkehr) mit vermehrten Abgas- und Lärmemissionen
- Lichthemissionen
- Lärmemissionen

5.2 Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

5.2.1 Schutgzug Fläche

Bestand	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Geltungsbereich befindliche, ehemalige Bahn-damm sowie der östliche Teil des Geltungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahn-damm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Wei-den, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hart-riegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.
Wertigkeit	Hohe Bedeutung

Schutzbau Fläche	
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet ein moderater Flächenverbrauch statt. Die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird unter dem Kap. 5.4.1 Vermeidung/Minimierung berücksichtigt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzbau Fläche wird als mittel gewertet.

5.2.2 Schutzbau Boden

<i>Bestand</i>	Die Böden im Plangebiet (ehemaliges Bahnhofsgelände) sind größtenteils anthropogen verändert. Gemäß geotechnischem Bericht (Geonik, 01/2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße, Gutachten 225001), weist das natürliche Bodenprofil in baugrundrelevanten Tiefen (unterhalb von Ober-/Mutterbodenaufklage) eine prinzipielle Vierteilung auf. Bis ca. 4,5 m u. GOK wurden anthropogene Auffüllungen aus Sand-Schluff-Gemischen vorwiegend weicher bis steifer Konsistenz oder lock bis mitteldichter Lagerung aufgeschlossen. Darunter folgen bis in Tiefen von mind. 5,0 m u. GOK quartärzeitliche Lockersedimente aus fluviatilen Bildungen (Auelehm, Schwemmlehm oder Hanglehm). Die Verwitterungsböden aus zersetzen bzw. replastifizierten Ton-, Schluff oder Feinsandsteinen des Oberen Buntsandstein wurden bis in maximale Sondertiefen von 5,0 m u. GOK nicht aufgeschlossen. Schichtwasser wurde mit den Bohrsondierungen vom 14./15.01.2025 in Tiefen von 2,28-4,05 m u. GOK angetroffen.
<i>Bodenfunktionen</i>	Im BodenViewer Hessen sind für den Planungsraum keine Einträge vorhanden. Die Böden im Plangebiet (ehemaliges Bahnhofsgelände) sind größtenteils anthropogen verändert.
<i>Vorbelastungen</i>	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Archäologische Bodendenkmale sind im Umfeld nicht bekannt.
Wertigkeit Schutzbau Boden	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die baulichen Anlagen findet eine teilweise statt. Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt (Vgl. GEONIK, 15.08.2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße; Bodenkundliche Baubegleitung: Bodenschutzkonzept nach DIN 19639)

	<p>Gemäß o.g. Gutachten sind die folgenden Aussagen zu treffen:</p> <p><i>„Im Ergebnis des Geotechnischen Berichts [2] wird festgestellt, dass die im Planungsbereich vorhandenen künstlichen bzw. anthropogenen Auffüllungen, die über den nahezu gesamten Standort eine Mächtigkeit von 3,4–4,5 m erreichen (in den Randbereichen geringere Mächtigkeiten; Auffüllungen zur Egalisierung/Terrassierung des Geländes u.a. für die Kanonenbahn), zur Gründung der geplanten Gebäude und Verkehrsflächen ungeeignet sind. Auch die in Oberflächennähe natürlich anstehenden Lockersedimente sind nicht hinreichend tragfähig, so dass als Gründung eine Baugrundverbesserung mittels Rüttelstopfsäulen bis in ca. 6,0 m Tiefe empfohlen wurde. Rüttelstopfsäulen stellen eine Maßnahme zur Baugrundverbesserung dar und sind nicht als Tiefgründung einzustufen. Mit einer Länge von ca. 6,0 m greifen die Rüttelstopfsäulen ab Tiefen von ca. 3,4-4,5 m u. GOK (= Unterkante der Auffüllungen) in die natürlich anstehenden Böden ein, ohne diese vom Standort zu entfernen zu müssen.</i></p> <p><i>Die im Bereich des Baufeldes der Kita herzustellende Baugrube greift weitestgehend nicht in natürlich anstehende Böden ein. Die Gründungsebene wird bis in Tiefen von ca. 0,8 m u. GOK aus Hartgesteinsschotter hergestellt. Für die Aushubmassen wird eine Verwertung vor Ort priorisiert und geprüft. Überschüssiges und für die Vor-Ort-Verwertung abfallrechtlich oder bodenmechanisch ungeeignetes Material kann als Ersatzbaustoff extern verwertet oder beseitigt werden.</i></p> <p><i>Im Endzustand sind ca. 26 % der Gesamtfläche des Vorhabenstandortes überbaut und versiegelt. Weitere ca. 5 % der Gesamtfläche werden durch Gestaltung der Freiflächen versiegelt. Die Freiflächen im Umfeld der Kita (u.a. Spielplätze, Grünflächen) bleiben weitgehend unversiegelt. Diese Bereiche werden mit ca. 69 % der Gesamtfläche bilanziert.</i></p> <p>...</p> <p><i>Bauzeitliche Verkehrs- und Transportwege sowie Materiallagerflächen werden nach aktueller Planung auf Flächen des Vorhabenstandortes angelegt. Der Betrieb von Baufahrzeuge, Fördergeräte, Aufbereitungsanlagen und sonstiger Technik erfolgt ebenfalls auf Flächen des Standortes.</i></p> <p>...</p> <p>Beurteilung der Erheblichkeit</p> <p><i>Im Vorhabengebiet sind natürliche Bodenfunktionen nur sehr eingeschränkt vorhanden. Mit der dauerhaften Versiegelung verbundene, nachteilige Auswirkungen auf das Schutz-gut Boden werden daher als nicht erheblich bewertet. Da am Standort nur an sehr wenigen Stellen natürlich anstehender Boden in Oberflächennähe angetroffen wurde, führen auch die geplanten Umschichtungen von Boden während der Bauphase nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Bodengefüge. Beeinträchtigungen des Bodens und dessen Funktionen für den Naturhaushalt werden als nicht erheblich bewertet.</i></p> <p><i>Auswirkung auf den Vorhabenstandort hinsichtlich vorhandener Schadstoffe:</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der Auffüllungssituation ist davon auszu-</i></p>
--	--

	<i>gehen, dass sich die Realisierung des geplanten Bauvorhabens positiv auf den Vorhabenstandort und die Umgebung auswirkt. Vorhandene Auffüllungsmaterialien werden vom Standort entfernt und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt.“</i>
Erheblichkeit	Der Eingriff auf den Boden und auf das Relief als gering gewertet.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgebiete	Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete betroffen.
Bestand und Bewertung Grundwasser	<p>Die Hydrogeologische Einheit ist die Thüringische Senke, Hydrogeologischer Teilraum: Buntsandsteinumrandung der Thüringischen Senke. Geochemischer Gesteinstyp: sulfatisch; Oberer Buntsandstein; Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als mittel angegeben.</p> <p>Im Geltungsbereich und näheren Umfeld sind keine stehenden Gewässer oder Fließgewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung vorhanden.</p> <p>Es sind keine Überschwemmungsgebiete HQ100 nach HWG oder Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen.</p> <p>Gemäß geotechnischem Bericht (Geonik, 01/2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße, Gutachten 225001) wurde im Bereich der vorgenommenen Sondierungen in Tiefen von ca. 2,28-4,05 m u. GOK (etwa 239,77–237,65 m NHN) Grund- bzw. Schichtwasser angetroffen. Durch den heterogenen Aufbau der anthropogenen Auffüllungen wurden Vernässeungen in unterschiedlichen Tiefen angetroffen. Eindeutige Schichtwasserhorizonte waren nicht feststellbar. Mit den Rammkernsondierungen wurde in verschiedenen Tiefen teils Bohrgutes breiiger Konsistenz festgestellt (BS 5). Oberhalb des des Festgesteinshorizonts ist mit Staunässe zu rechnen.</p>
Wertigkeit Schutzgut Wasser	mittlere Bedeutung
Prognose der Auswirkungen	Durch die geplante Versiegelung findet eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes statt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaushalt wird als mittel gewertet.

5.2.4 Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand und Bewertung Pflanzen	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Geltungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Geltungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.
Wertigkeit Schutzwert Pflanzen/Biotop	Mittlere Bedeutung für den Biotop-/Artenschutz.
Vorbelastungen	Bahnareal
Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HeNatG	Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 13 HeNatG.
Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Lebensräume	<p>Gemäß Einschätzung zum Artenschutz (Cloos, T. April 2025) sind auf Basis der vorliegenden Daten folgende Aussagen zu treffen.</p> <p>FLEDERMÄUSE</p> <p>Im Plangebiet sind erwartungsgemäß Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergefledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch nachgewiesen worden (s. Tab. 2). Dabei war die Zwergefledermaus die bei weitem häufigste Art. Die anderen Arten/Arten- bzw. Rufgruppen konnte nur vereinzelt festgestellt werden. Insgesamt wurde bei den Detektorbegängen eine recht geringe Aktivität an Fledermäusen für das Plangebiet erfasst. Die gefundenen Fledermausarten nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm als lineare Vernetzungslinie eine wichtige Rolle.</p> <p>VÖGEL</p> <p>Im Plangebiet sind hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und auch nachgewiesen worden</p> <p>HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZ-KÄFER</p> <p>Bei den Erfassungsterminen konnten keine Nachweise von den o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden. Dabei wurden die Artengruppen der Reptilien und Amphibien optisch nachgesucht. Für die Haselmaus wurde nach spezifischen geformten Freinestern sowie nach spezifisch angenagten Haselnüssen gesucht. Weiterhin wurden Haselmaustubes ausgebracht.</p>

	<p>WEITERE RELEVANTE ARTEN</p> <p>Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten wie Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer oder Totholzkäferarten wie der Eremit gefunden werden. Dies kann sicherlich auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten (wie z.B. den spezifischen Nahrungspflanzen der Nachtkerzenschwärmer, Ameisenbläulinge sowie den entsprechenden „Mulm-Bäumen“ für Totholzkäfer) zurückgeführt werden.</p>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Vegetation/Biotope</p> <p>Durch die Planung gehen größere Teile der im nördlichen und östlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze verloren sowie als Bolzplatz genutzte Grünfläche und geschotterte Bereiche.</p> <p>Fauna / Artenschutz</p> <p>Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.</p> <p>FLEDERMÄUSE</p> <p>Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude am Nordrand des Plangebietes (weist aktuell keine Besiedlung durch Fledermäuse auf. Im Rahmen der Begänge konnten auch keine besiedelbaren Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.</p> <p>Als Vorsichtsmaßnahme sollten trotzdem alle Gehölzeingriffe in der Inaktivitätszeit der Fledermäuse im Winterhalbjahr (November bis Februar) erfolgen. Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.</p> <p>VÖGEL</p> <p>Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen bzw. nur überfliegend festgestellt wurden, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden wenig störempfindlichen Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).</p> <p>Durch den Erhalt eines großen Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten nur ein geringer Ausgleich durch Ausbringung von Nistkästen und Ersatzpflanzung von Hecken notwendig. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude weist aktuell keine Besiedlung durch Vögel auf. Im Rahmen der durchgeführten Begänge konnten keine besiedelbaren Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden. Feldvogelarten konnten erwartungsge-</p>

	<p>mäß keine festgestellt werden.</p> <p>Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) gewährleisten zu können, sind aber grundsätzlich sämtliche Gehölzfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig.</p> <p>Durch die im Folgenden dargestellten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Brutvogelarten vermieden werden. Folgende Maßnahmen müssen eingeplant werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausbringen von Nistkästen (2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen) in die verbleibenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. entstehenden Gebäudestrukturen• Nachpflanzung von Heckenstrukturen (ca. 150 m² als Nach- bzw. Neupflanzung – wenn sinnvoll möglich - z.B. an den Gebietsrändern sowie auf angrenzenden bzw. umgebenden Freiflächen) von durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten in Kombination mit der Anlage von Benjeshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt) – dies würde eine sofortige Nutzungsmöglichkeit als Brutraum bewirken und somit den notwendigen zeitlichen Vorlauf der Heckenanpflanzung deutlich verringern. Die Mindestbreite der Hcken darf 1,50 m nicht unterschreiten. <p>Die aufgeführten Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.</p> <p>Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fledermäuse: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - durchgängig mit nein beantwortet werden.• Avifauna: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden• Haselmaus, Amphibien, Reptilien sowie weitere artenschutz-relevante Arten: Aus Sicht der genannten Artengruppen ist das Projekt wegen des Fehlens entsprechender Vorkommen als unkritisch anzusehen <p>Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtli-</p>
--	--

	<p>chen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. BPlan abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe und bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz:</p> <p>Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.</p> <p>Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.</p> <p>Im Bereich der im Plan dargestellten Fläche zum Anpflanzen am Südweststrand des Geltungsbereichs sind Heckenstrukturen mit durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten anzulegen, vorzugsweise in Kombination mit der Anlage von Benjeshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt).</p> <p>Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.</p> <p>Es sind 2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen in die verbleibenden Gehölzstrukturen am Nordrand des Geltungsbereichs bzw. die entstehenden Gebäudestrukturen auszubringen.</p> <p>Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.</p> <p>Die Baufeldräumung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.</p>
Erheblichkeit	<p>Der Eingriff auf das Schutzwertgut Vegetation/Biotope wird als mittel gewertet.</p> <p>Der Eingriff auf die Fauna wird zum derzeitigen Erkenntnisstand als gering bis mittel eingestuft.</p>

5.2.5 Schutzwertgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Planungsbereich ist in Bezug auf Kaltluft- und Frischluftentstehung von untergeordneter Bedeutung.
Wertigkeit Schutzwertgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Die auch klimawirksamen Grünflächenanteile werden im Bereich der zukünftigen Bebauung einschließlich Erschließung reduziert

	bzw. durch Bebauung mit Grünflächen ersetzt. Durch die Planänderung sind geringe Eingriffswirkungen auf Klima und Klimafunktionen zu erwarten.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen wird als gering gewertet.

5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Das Landschafts-/Ortsbild ist im Planungsbereich durch die bestehende Bebauung im Umfeld, sowie die Grünflächen und Gehölzflächen geprägt. <u>Erholungspotential:</u> Der Bereich weist durch die Bolzplatznutzung eine gewisse Bedeutung für die Erholungs-/ Freiraumnutzung auf.
Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Mittlere Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Veränderung durch Bebauung. Durch die Planänderung sind mittlere Eingriffswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild gegeben.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf die Erholungs-/Freiraumnutzung wird als gering bis mittel gewertet.

5.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Im Norden befindet sich ein leerstehendes Lagergebäude.
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Mittel
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Verlust von Fläche für die Freizeitnutzung (Bolzplatz).
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung werden als gering bis mittel gewertet.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Im Geltungsbereich befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG: die Fußgängerunterführung unter der Bahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Keine relevante Bedeutung.
Prognose der Auswirkungen	Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf das Kulturdenkmal gegeben, es wird weiterhin gesichert.
Erheblichkeit	nicht relevant

5.2.9 Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter

Bestand und Bewertung	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen. Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.
Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinaus gehende Bedeutung.
Prognose der Auswirkungen	Wegen des flächenhaften Verlustes von Bodenfunktionen sind entsprechende Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung. Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
Erheblichkeit	nicht relevant

5.3 Prüfung kumulativer Wirkungen

5.3.1 Summationswirkungen

Die Umweltauswirkungen der Planung sind wurden schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert.

Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, welche insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung bewirken als bei der Einzelbetrachtung.

Bei Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, welche über die beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

5.3.2 Wechselwirkungen

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen (Wechselwirkungen)

Sofern ein gemeinsamer Einwirkungsbereich vorliegt, können auch Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Es sind keine Vorhaben im Umfeld bekannt, welche Kumulationswirkungen auslösen würden.

5.4 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Grünfläche – Bolzplatz und Gehölzen)
- Verlust von Böden und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung
 - Im Vorhabengebiet sind natürliche Bodenfunktionen nur sehr eingeschränkt vorhanden. Mit der dauerhaften Versiegelung verbundene, nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als nicht erheblich bewertet. Da am Standort nur an sehr wenigen Stellen natürlich anstehender Boden in Oberflächennähe angetroffen wurde, führen auch die geplanten Umschichtungen von Boden während der Bauphase nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Bodengefüge. Beeinträchtigungen des Bodens und dessen Funktionen für den Naturhaushalt werden als nicht erheblich bewertet.
 - Schadstoffe: Unter Berücksichtigung der Auffüllungssituation ist davon auszugehen, dass sich die Realisierung des geplanten Bauvorhabens positiv auf den Vorhabenstandort und die Umgebung auswirkt. Vorhandene Auffüllungsmaterialien werden vom Standort entfernt und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt.

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als mittel
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen und auf das Relief als gering
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als mittel
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotope als mittel, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume nach derzeitigem Erkenntnisstand als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung als gering bis mittel
- auf Kultur- und Sachgüter als nicht relevant

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

5.4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Baubedingte Umweltauswirkungen:

Zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmmissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen und möglichst sparsamen Einsatz sowie Schutz und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern).

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind aktiv von den Bauplanenden und Bauausführenden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben umzusetzen:

Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes und Minderungsmaßnahmen (siehe hierzu auch Bodenschutzkonzept in GEONIK, 15.08.2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße; Bodenkundliche Baubegleitung: Bodenschutzkonzept nach DIN 19639)

Bei allen Arbeiten ist auf eine bodenschonende Ausführung zu achten, dies ist insbesondere:

- es ist auf eine flächensparende Baustelleneinrichtung zu achten
- bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen
- Durchführung der Arbeiten bei geringer Bodenfeuchte und mit geeigneten Maschinen
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen. Eine ggf. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Rekultivierung) hat nach den folgenden Vorgaben zu erfolgen: Es soll Bodenmaterial mit standorttypischen Eigenschaften sowie in entsprechender Mächtigkeit beim Auftrag verwendet werden. Die Einhaltung der Vorgaben nach § 7 BBodSchG ist zu gewährleisten. Es sind bodenschonende Einbauverfahren (z.B. rückschreitender Streifeneinbau mit Hilfe eines Kettenbaggers mit Einhaltung von Befahrungslien zur Vermeidung unnötiger Rangier- und Überfahrten) zu verwenden. Es ist auf eine geringe Flächenpressung sowie geringe Bodenfeuchte beim Einbau zu achten.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639
 - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie
 - zur Gewährleistung des Bodenschutzes insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen und Maßnahmen zur vor-Ort-Verwertung,
 - zur Gewährleistung der Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen und Vorgaben insbesondere zum vorsorgenden Bodenschutz hinsichtlich des Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen und Maßnahmen zur vor-Ort-Verwertung,
 - zur Beratung der Bauherrin in Angelegenheiten des Bodenschutzes in Rahmen von regelmäßigen Bauberatungen und bedarfsweiser Konsultationen,
 - zur Dokumentation des Baufortschritt sowie
 - zur bedarfsweisen Fortschreibung des Bodenschutzkonzeptes

Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen soll unter anderem begegnet werden durch Anlage von Grünflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Anpflanzung von Laubbäumen (Hochstämme).

- Festsetzungen zur Grünordnung
- Festsetzung von Flächen zum Erhalt
- Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) der Avifauna gewährleisten zu können, sind sämtliche Gehölzentfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen

Festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz:

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Formabschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.

Im Bereich der im Plan dargestellten Fläche zum Anpflanzen am Südwestrand des Geltungsbereichs sind Heckenstrukturen mit durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten anzulegen, vorzugsweise in Kombination mit der Anlage von Benneshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt).

Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

Es sind 2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen in die verbleibenden Gehölzstrukturen am Nordrand des Geltungsbereichs bzw. die entstehenden Gebäudestrukturen auszubringen.

Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

Die Baufeldräumung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

5.4.2 Kompensation

Durch das Vorhaben wird ein Eingriff verursacht (v.a. Verlust von Gehölzen sowie öffentlicher Grünfläche – Bolzplatz).

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Um den Kompensationsbedarf zu ermitteln, wird als Anhaltspunkt auf die Biotopevertermittlung nach der Hessischen Kompensationsverordnung zurückgegriffen. Um einen Ausgleichsbedarf zu ermitteln, werden die dauerhaft veränderten Flächen im Verhältnis zum Bestand zu Grunde gelegt. Hierbei wird die reale Planung gemäß Konzept zur Beurteilung herangezogen.

Nach der Biotopevertermittlung mit entsprechenden Biotopewertpunkten (WP) ergibt sich die folgende Bilanz:

Gemäß Ausgleichsberechnung wird ein Minus von **39.991 WP** ermittelt.

Bestand:

10.510 völlig versiegelte Fläche (Bestandsgebäude) mit 3 WP/m²: 70 m²

10.530 Schotterflächen ((Weg, Parkflächen) mit 6 WP/m²: 710 m²

11.224 Sportrasen (öff. Grünfläche, Bolzplatz) mit 10 WP/m²: 1.995 m²

06.350 Grünland mit 21 WP/m²: 510 m²

02.120 Gehölze am Bahndamm mit 44 WP/m²: 1.530 m²

09.123 Sukzession vor Bestandsgebäude mit 25 WP/m²: 130 m²

01.310 Pionierwald mit 42 WP/m²: 1.274 m²

Planung:

10.510 völlig versiegelt (Gemeinbedarfsfläche Gebäude und weitere versiegelte Flächen) mit 3 WP/m²: 1.395 m²

10.510 völlig versiegelt (Verkehrsflächen) mit 3 WP/m²: 586 m²

02.120 Gehölze am Bahndamm mit 44 WP/m²: 804 m²

01.310 Pionierwald mit 42 WP/m²: 370 m²

02.500 Anpflanzen von Hecken mit 20 WP/m²: 257 m²

11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage (Freiflächen Gemeinbedarfsfläche) mit 14 WP/m²: 1.687 m²

Die geplanten Freiflächen / Spielflächen im Osten mit dem Erhalt eines hohen Anteils an Laubbäumen und parkähnlicher Struktur wurde mit 30 WP/m² in die Bilanz eingestellt, betroffen sind 1.120 m²

Für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft ist folgende Kompensation vorgesehen:

Zur Kompensation wird die folgende Fläche dem Bebauungsplan zugeordnet (Grünlandextensivierung):

4.476 m² Teilfläche von Flurstück 57 von Flur 1, Gemarkung Beenhausen, (Überm Dorf), im Nordwesten von Beenhausen. Das Flurstück weist eine Gesamtgröße von 6.538 m² auf.

Charakteristisch ist die Lage in der Rohrbachhaue mit frischen bis wechselfeuchten Standorten. Das Grünland (Wiese) weist grasdomierte Bestände mit geringerem Anteil von Kräutern/Leguminosen auf.

Extensivierung von bestehendem Grünland

Die Grünlandbestände weisen durch Vorkommen nachfolgend aufgeführter Grünlandarten (Gräser, Kräuter, Leguminosen) ein Entwicklungspotential zu einer Wiese frischer und wechselfeuchter bis feuchter Standorte bei mäßiger Nutzungsintensität bzw. in Richtung einer extensiv genutzten Flachland-Mähwiese (Glatthaferwiese frischer und wechselfeuchter bis feuchter Standorte) auf.

Das Entwicklungspotential begründet sich in dem Vorkommen von Klassen-, Ordnungs- und Verbandskennarten des Wirtschaftsgrünlandes.

Zu nennen sind u.a. als Gräser *Dactylis glomerata* (Knaulgras), *Poa trivialis* (Gemeine Rispe), *Festuca rubra* (Rotschwingel), als Leguminosen *Trifolium pratense* (Rotklee), *Lathyrus pratensis* (Wiesen-Platterbse) und als Kräuter *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Alchemilla spec.* (Frauenmantel), *Taraxacum officinale* (Löwenzahn), *Leontodon autumnale* (Herbst-Löwenzahn und *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß). Auf wechselfeuchten bis feuchten Standorten treten stellenweise *Juncus effusus* (Flatterbinse), und *Equisetum palustre* (Sumpf-Schachtelhalm), hinzu.

Ein südlicher Teil des Flurstückes (Grünlandextensivierung auf 1.908 m²) wurde bereits als Kompensation für das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken im Bereich Waldkindergarten Malsfeld“ zugeordnet.

Abzüglich 155 m² Ufergehölzbestand im Norden verbleiben 4.476 m² intensiv genutztes Grünland, welches dem Bebauungsplan als Kompensationsmaßnahme zugeordnet werden soll.

Da sich die Fläche in der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg befindet, ist die Darstellung bzw. Sicherung der Ausgleichsmaßnahme über einen externen Geltungsbereich im Bebauungsplan nicht möglich.

Mit dem Flächeneigentümer (gleichzeitig Bewirtschafter) wird daher ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur dauerhaften Absicherung geschlossen. Dieser wird vor Satzungsbeschluss der UNB vorgelegt und die Sicherung zudem über einen Eintrag im Grundbuch über eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Spangenberg hergestellt. Zusätzlich wird der Eintrag im NATUREG veranlasst.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wurde im Verfahren beteiligt.

Die Fläche befindet sich, wie auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der naturräumlichen Haupteinheit D 47 Oberhessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön (vgl. Anlage 1 der Hess. Kompensationsverordnung). Der maximale Abstand vom Eingriffsort von 50 km, entsprechend § 2 Abs. 4 der Kompensationsverordnung, wird deutlich unterschritten.

Des Weiteren liegen die Flächen innerhalb des im Juni 2021 ausgewiesenen Naturparks Knüll, welcher sich auch innerhalb von Gemarkungen des Schwalm-Eder-Kreises befindet.



Abb. 1: Lage der Kompensationsfläche, (rot umrandet), Kartengrundlage ALK und Luftbilder, abgerufen Juni 2025 über HVBG, OpenData, <https://gds.hessen.de/>

Vorgaben bei der Realisierung der Grünlandextensivierung

Durch Extensivierung der Nutzung und der unten beschriebenen Vorgaben soll eine Entwicklung zu einer extensiv genutzten Flachland-Mähwiese frischer Standorte erreicht werden.

Biotopwertpunktebilanzierung der Maßnahme

Bestand:

06.350 Intensiv genutzte Wirtschaftswiese (21 WP). Dies betrifft 4.476 m².

Planung:

06.340 (B) Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (35 WP). Dies betrifft 4.476 m².

Nach der Kompensationsverordnung ist bei der Ausgleichsplanung der Zustand zu bewerten, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Herstellung der Kompensations-

maßnahme zu erwarten ist, d.h. es muss für die Berechnung des Zielbiotops ein Übergangswert zur Berechnung ermittelt werden.

In Anlehnung an eine Empfehlung zur Bewertung von Ersatzmaßnahmen (mündliche Auskunft und schriftliche Information durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg) muss zur Orientierung des Übergangswertes des betrachteten Zustandes der Kompensationsfläche nach 3 Jahren ein fiktiver Zwischenzustand angenommen werden, dessen Wert zwischen dem Ausgangszustand (hier: 06.350 Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen mit 21 WP) und einem potenziellen Höchstwert des sekundären Lebensraumes nach möglichst langer Entwicklungszeit liegen muss. Dieser kann intermediär zwischen dem Wert des Ausgangszustandes und dem Idealzustand (Zielbiotop, hier: 06.340 (B) Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität mit 35 WP) angesiedelt werden. Im vorliegenden Fall wäre der Idealzustand gem. KV 35 WP, der Zwischenwert/Mittelwert liegt bei 28 WP.

Auf die entsprechend bilanzierte Aufwertung von 7 WP erfolgt ein Zuschlag von 2 WP aufgrund der Zusatzbewertung biologische Vielfalt (1 WP), und sonstige Randwirkungen – Verbesserung des Naturhaushaltes (1 WP). Dieser Zuschlag begründet sich durch die Lage innerhalb des neu ausgewiesenen Naturparks Knüll, welcher mit seinen Zielsetzungen auch den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft sichern soll und zudem durch die Lage im Landschaftsraum der Rohrbachauge mit direkt angrenzendem Fließgewässer.

Dies ergibt eine Aufwertung von 9 WP.

Mit der Maßnahme wird demgemäß ein Plus von 40.284 WP erreicht.

Das Defizit von 39.991 WP ist damit ausgeglichen.

Für die Grünlandextensivierung gelten folgende Vorgaben:

- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Bei Fläche 2 und 3 Mahd nur bei nicht durchnässten Böden bzw. oberflächig anstehendem Grundwasser
- das Mähgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet
- der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig
- Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenauffüllungen sind unzulässig

5.5 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorkommenden und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

5.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Baubedingte Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Materialien zu beseitigen und / oder verwerten.

Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die entstehenden Schmutzwassermengen werden über vorhandene und zu ergänzende Abwasserkanäle ordnungsgemäß abgeführt.

5.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Flächen betroffen.

5.8 Artenschutz

„FLEDERMÄUSE“

Im Plangebiet sind erwartungsgemäß Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch nachgewiesen worden (s. Tab. 2). Dabei war die Zwergfledermaus die bei weitem häufigste Art. Die anderen Arten/Arten- bzw. Rufgruppen konnte nur vereinzelt festgestellt werden. Insgesamt wurde bei den Detektorbegängen eine recht geringe Aktivität an Fledermäusen für das Plangebiet erfasst. Die gefundenen Fledermausarten nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm als lineare Vernetzungsstrecke eine wichtige Rolle. Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes aber so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude am Nordrand des Plangebietes (s. Foto im Anhang) weist aktuell keine Besiedlung durch Fledermäuse auf. Im Rahmen der Begänge konnten auch keine besiedelbaren Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

Als Vorsichtsmaßnahme sollten trotzdem alle Gehölzeingriffe in der Inaktivitätszeit der Fledermäuse im Winterhalbjahr (November bis Februar) erfolgen. Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.

VÖGEL

Im Plangebiet sind hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und auch nachgewiesen worden (vgl. Tab. 3). Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen bzw. nur überfliegend festgestellt wurden, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden wenig störfindlichen Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).

Durch den Erhalt eines großen Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten nur ein geringer Ausgleich durch Ausbringung von Nistkästen und Ersatzpflanzung von Hecken notwendig. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude weist aktuell keine Besiedlung durch Vögel auf. Im Rahmen der durchgeführten Begänge konnten keine besiedelbaren Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden. Feldvogelarten konnten erwartungsgemäß keine festgestellt werden.

Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) gewährleisten zu können, sind aber grundsätzlich sämtliche Gehölzentfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Sollten Rodungen /

Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig.

Durch die im Folgenden dargestellten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Brutvogelarten vermieden werden. Folgende Maßnahmen müssen eingeplant werden:

- Ausbringen von Nistkästen (2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen) in die verbleibenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. entstehenden Gebäudestrukturen
- Nachpflanzung von Heckenstrukturen (ca. 150 m² als Nach- bzw. Neupflanzung – wenn sinnvoll möglich - z.B. an den Gebietsrändern sowie auf angrenzenden bzw. umgebenden Freiflächen) von durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten in Kombination mit der Anlage von Benjeshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt) – dies würde eine sofortige Nutzungsmöglichkeit als Brutraum bewirken und somit den notwendigen zeitlichen Vorlauf der Heckenanpflanzung deutlich verringern. Die Mindestbreite der Hecken darf 1,50m nicht unterschreiten.

Die aufgeführten Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER

Bei den Erfassungsterminen konnten keine Nachweise von den o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden. Dabei wurden die Artengruppen der Reptilien und Amphibien optisch nachgesucht. Für die Haselmaus wurde nach spezifischen geformten Freinestern sowie nach spezifisch angenagten Haselnüssen gesucht. Weiterhin wurden Haselmaustubes ausgebracht.

WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten wie Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer oder Totholzkäferarten wie der Eremit gefunden werden. Dies kann sicherlich auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten (wie z.B. den spezifischen Nahrungspflanzen der Nachtkerzenschwärmer, Ameisenbläulinge sowie den entsprechenden „Mulf-Bäumen“ für Totholzkäfer) zurückgeführt werden.

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden
- **Haselmaus, Amphibien, Reptilien sowie weitere artenschutzrelevante Arten:** Aus Sicht der genannten Artengruppen ist das Projekt wegen des Fehlens entsprechender Vorkommen als unkritisch anzusehen

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. BPlan abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe und bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

6. Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

7. Monitoring gem. § 4c BauGB

Während der Bauphase ist durch die Bauleitung sicher zu stellen:

- Vermeidung baubedingter Verstöße gegen die Grundsätze des Bodenschutzes,
- Vermeidung von baubedingten Belastungen des Grundwassers,

Nach Realisierung des Bebauungsplanes (jedoch spätestens nach 3 Jahren) ist zu überprüfen:

- Haben sich die grünordnerisch bzw. landschaftsplanerisch festgesetzten Flächen bzgl. ihrer Funktionen entsprechend der formulierten Zielsetzungen entwickelt?

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt.

Geplant sind die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie von öffentlichen Verkehrsflächen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 6.235 m² (Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg).

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und im Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Grünfläche – Bolzplatz und Gehölzen)
- Verlust von Böden und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung
 - Im Vorhabengebiet sind natürliche Bodenfunktionen nur sehr eingeschränkt vorhanden. Mit der dauerhaften Versiegelung verbundene, nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als nicht erheblich bewertet. Da am Standort nur an sehr wenigen Stellen natürlich anstehender Boden in Oberflächennähe angetroffen wurde, führen auch die geplanten Umschichtungen von Boden während der Bauphase nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Bodengefüge. Beeinträchtigungen des Bodens und dessen Funktionen für den Naturhaushalt werden als nicht erheblich bewertet.
 - Schadstoffe: Unter Berücksichtigung der Auffüllungssituation ist davon auszugehen, dass sich die Realisierung des geplanten Bauvorhabens positiv auf den Vorhabenstandort und die Umgebung auswirkt. Vorhandene Auffüllungsmaterialien werden vom Standort entfernt und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt.

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als mittel
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen und auf das Relief als gering
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als mittel
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotope als mittel, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume nach derzeitigem Erkenntnisstand als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung als gering bis mittel
- auf Kultur- und Sachgüter als nicht relevant

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Baubedingte Umweltauswirkungen:

Zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen und möglichst sparsamen Einsatz sowie Schutz und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern).

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind aktiv von den Bauplanenden und Bauausführenden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben umzusetzen:

Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes und Minderungsmaßnahmen (siehe hierzu auch Bodenschutzkonzept in GEONIK, 15.08.2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße; Bodenkundliche Baubegleitung: Bodenschutzkonzept nach DIN 19639)

Bei allen Arbeiten ist auf eine bodenschonende Ausführung zu achten, dies ist insbesondere:

- es ist auf eine flächenparende Baustelleneinrichtung zu achten
- bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen
- Durchführung der Arbeiten bei geringer Bodenfeuchte und mit geeigneten Maschinen
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen. Eine ggf. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Rekultivierung) hat nach den folgenden Vorgaben zu erfolgen: Es soll Bodenmaterial mit standorttypischen Eigenschaften sowie in entsprechender Mächtigkeit beim Auftrag verwendet werden. Die Einhaltung der Vorgaben nach § 7 BBodSchG ist zu gewährleisten. Es sind bodenschonende Einbauverfahren (z.B. rückschreitender Streifeneinbau mit Hilfe eines Kettenbaggers mit Einhaltung von Befahrungslinien zur Vermeidung unnötiger Rangier- und Überfahrten) zu verwenden. Es ist auf eine geringe Flächenpressung sowie geringe Bodenfeuchte beim Einbau zu achten.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639
 - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie
 - zur Gewährleistung des Bodenschutzes insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen und Maßnahmen zur vor-Ort-Verwertung,
 - zur Gewährleistung der Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen und Vorgaben insbesondere zum vorsorgenden Bodenschutz hinsichtlich des Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen und Maßnahmen zur vor-Ort-Verwertung,
 - zur Beratung der Bauherrin in Angelegenheiten des Bodenschutzes in Rahmen von regelmäßigen Bauberatungen und bedarfsweiser Konsultationen,
 - zur Dokumentation des Baufortschritt sowie
 - zur bedarfsweisen Fortschreibung des Bodenschutzkonzeptes

Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen soll unter anderem begegnet werden durch Anlage von Grünflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Anpflanzung von Laubbäumen (Hochstämme).

- Festsetzungen zur Grünordnung
- Festsetzung von Flächen zum Erhalt
- Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) der Avifauna gewährleisten zu können, sind sämtliche Gehölzentfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Form Schnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.

Im Bereich der im Plan dargestellten Fläche zum Anpflanzen am Südwestrand des Geltungsbereichs sind Heckenstrukturen mit durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen

Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten anzulegen, vorzugsweise in Kombination mit der Anlage von Benneshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt).

Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

Es sind 2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen in die verbleibenden Gehölzstrukturen am Nordrand des Geltungsbereichs bzw. die entstehenden Gebäudestrukturen auszubringen.

Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

Die Baufeldräumung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Kompensationsbedarf

Durch das Vorhaben wird ein Eingriff verursacht (v.a. Verlust von Gehölzen sowie öffentlicher Grünfläche – Bolzplatz).

Um den Kompensationsbedarf zu ermitteln, wird als Anhaltspunkt auf die Biotoptwertermittlung nach der Hessischen Kompensationsverordnung zurückgegriffen. Um einen Ausgleichsbedarf zu ermitteln, werden die dauerhaft veränderten Flächen im Verhältnis zum Bestand zu Grunde gelegt. Hierbei wird die reale Planung gemäß Konzept zur Beurteilung herangezogen.

Gemäß Ausgleichsberechnung wird ein Minus von 39.991 WP ermittelt.

Zur Kompensation wird die folgende Fläche dem Bebauungsplan zugeordnet (Grünlandextensivierung):

4.476 m² Teilfläche von Flurstück 57 von Flur 1, Gemarkung Beenhausen, (Überm Dorf), im Nordwesten von Beenhausen. Das Flurstück weist eine Gesamtgröße von 6.538 m² auf.

Charakteristisch ist die Lage in der Rohrbachhaue mit frischen bis wechselfeuchten Standorten. Das Grünland (Wiese) weist grasdomierte Bestände mit geringerem Anteil von Kräutern/Leguminosen auf.

Extensivierung von bestehendem Grünland

Die Grünlandbestände weisen durch Vorkommen nachfolgend aufgeführter Grünlandarten (Gräser, Kräuter, Leguminosen) ein Entwicklungspotential zu einer Wiese frischer und wechselfeuchter bis feuchter Standorte bei mäßiger Nutzungintensität bzw. in Richtung einer extensiv genutzten Flachland-Mähwiese (Glatthaferwiese frischer und wechselfeuchter bis feuchter Standorte) auf.

Das Entwicklungspotential begründet sich in dem Vorkommen von Klassen-, Ordnungs- und Verbandskennarten des Wirtschaftsgrünlandes.

Zu nennen sind u.a. als Gräser *Dactylis glomerata* (Knaulgras), *Poa trivialis* (Gemeine Rispe), *Festuca rubra* (Rotschwingel), als Leguminosen *Trifolium pratense* (Rotklee), *Lathyrus pratensis* (Wiesen-Platterbse) und als Kräuter *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Alchemilla spec.* (Frauenmantel), *Taraxacum officinale* (Löwenzahn), *Leontodon autumnale* (Herbst-Löwenzahn) und *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß). Auf wechselfeuchten bis feuchten Standorten treten stellenweise *Juncus effusus* (Flatterbinse), und *Equisetum palustre* (Sumpf-Schachtelhalm), hinzu.

Ein südlicher Teil des Flurstückes (Grünlandextensivierung auf 1.908 m²) wurde bereits als Kompensation für das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken im Bereich Waldkindergarten Malsfeld“ zugeordnet.

Abzüglich 155 m² Ufergehölzbestand im Norden verbleiben 4.476 m² intensiv genutztes Grünland, welches dem Bebauungsplan als Kompensationsmaßnahme zugeordnet werden soll.

Da sich die Fläche in der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg befindet, ist die Darstellung bzw. Sicherung der Ausgleichsmaßnahme über einen externen Geltungsbereich im Bebauungsplan nicht möglich.

Mit dem Flächeneigentümer (gleichzeitig Bewirtschafter) wird daher ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur dauerhaften Absicherung geschlossen. Der Vertrag wird der UNB vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wurde im Verfahren beteiligt.

Die Fläche befindet sich, wie auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der naturräumlichen Haupteinheit D 47 Oberhessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön (vgl. Anlage 1 der Hess. Kompensationsverordnung). Der maximale Abstand vom Eingriffsort von 50 km, entsprechend § 2 Abs. 4 der Kompensationsverordnung, wird deutlich unterschritten.

Des Weiteren liegen die Flächen innerhalb des im Juni 2021 ausgewiesenen Naturparks Knüll, welcher sich auch innerhalb von Gemarkungen des Schwalm-Eder-Kreises befindet.

Vorgaben bei der Realisierung der Grünlandextensivierung

Durch Extensivierung der Nutzung und der unten beschriebenen Vorgaben soll eine Entwicklung zu einer extensiv genutzten Flachland-Mähwiese frischer Standorte erreicht werden.

Biotopwertpunktebilanzierung der Maßnahme

Bestand:

06.350 Intensiv genutzte Wirtschaftswiese (21 WP). Dies betrifft 4.476 m².

Planung:

06.340 (B) Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (35 WP). Dies betrifft 4.476 m².

Nach der Kompensationsverordnung ist bei der Ausgleichsplanung der Zustand zu bewerten, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Herstellung der Kompensationsmaßnahme zu erwarten ist, d.h. es muss für die Berechnung des Zielbiotops ein Übergangswert zur Berechnung ermittelt werden.

In Anlehnung an eine Empfehlung zur Bewertung von Ersatzmaßnahmen (mündliche Auskunft und schriftliche Information durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg) muss zur Orientierung des Übergangswertes des betrachteten Zustandes der Kompensationsfläche nach 3 Jahren ein fiktiver Zwischenzustand angenommen werden, dessen Wert zwischen dem Ausgangszustand (hier: 06.350 Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen mit 21 WP) und einem potenziellen Höchstwert des sekundären Lebensraumes nach möglichst langer Entwicklungszeit liegen muss. Dieser kann intermediär zwischen dem Wert des Ausgangszustandes und dem Idealzustand (Zielbiotop, hier: 06.340 (B) Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität mit 35 WP) angesiedelt werden. Im vorliegenden Fall wäre der Idealzustand gem. KV 35 WP, der Zwischenwert/Mittelwert liegt bei 28 WP.

Auf die entsprechend bilanzierte Aufwertung von 7 WP erfolgt ein Zuschlag von 2 WP aufgrund der Zusatzbewertung biologische Vielfalt (1 WP), und sonstige Randwirkungen – Verbesserung des Naturhaushaltes (1 WP). Dieser Zuschlag begründet sich durch die Lage innerhalb des neu ausgewiesenen Naturparks Knüll, welcher mit seinen Zielsetzungen auch den Schutz der Natur-

und Kulturlandschaft sichern soll und zudem durch die Lage im Landschaftsraum der Rohrbachäue mit direkt angrenzendem Fließgewässer.

Dies ergibt eine Aufwertung von 9 WP.

Mit der Maßnahme wird demgemäß ein Plus von 40.284 WP erreicht.

Das Defizit von 39.991 WP ist damit ausgeglichen.

Für die Grünlandextensivierung gelten folgende Vorgaben:

- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf.
Bei Fläche 2 und 3 Mahd nur bei nicht durchnässten Böden bzw. oberflächig anstehendem Grundwasser
- das Mähgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet
- der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig
- Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenauffüllungen sind unzulässig

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Cloos, T., BANU, April 2025: Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan Nr. 58 „KiTa Arche“ in der Kernstadt der Stadt Spangenberg

GEONIK, 18.03.2025: Geotechnischer Bericht BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche"

GEONIK, 15.08.2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verlastraße; Bodenkundliche Baubegleitung: Bodenschutzkonzept nach DIN 19639)

Internetquellen

<https://gruschu.hessen.de/>

<https://bodenviewer.hessen.de>

<https://geoportal.hessen.de>

<https://natureg.hessen.de/>

<https://wrri.hessen.de>

<http://www.rpksh.de/lrp2000>

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt_RP.pdf